

Amts-Blatt

für das Bezirksamt Roding

Nr. 27

Samstag, den 16. Juli

1938

Inhaltsverzeichnis: Oberpolizeiliche Vorschriften über die Ausübung des Friseurhandwerks. — 2. Waldfrüchteernte 1938. — 3. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. — 4. Vollzug des Reichsnaturerschutzes; hier Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen. — 5. Vollzug des Reichsnaturerschutzes.

Nr. 3879

An die Ortspolizeibehörden.

Betreff: Oberpolizeiliche Vorschriften über die Ausübung des Friseurhandwerks.

Auf die Oberpolizeilichen Vorschriften über die Ausübung des Friseurhandwerks vom 13. 6. 1938 Nr. 5291 b 5 — RGBl. S. 206 ff. — wird zur Varnachachtung verwiesen.

Nach § 17 dieser Vorschriften hat der Aushang derselben in jedem Friseurbetriebsraum an einer in die Augen fallenden Stelle zu erfolgen. Diese Vorschriften können bei verschiedenen Verlagsanstalten in Mapatform bezogen werden.

Die Ortspolizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften für jeden Friseurbetriebsraum beschafft und bis längstens 1. August 1938 ausgehängt werden.

Roding, den 6. Juli 1938.

Nr. 3878

An die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriestationen.

Betreff: Waldfrüchteernte 1938.

Auf die Anordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft vom 29. 6. 1938 Nr. III Pr. 60—10—116 und Entschl. v. 29. 6. 1938 Nr. III Pr. 60—10—133 (Reg-Anz. Nr. 182/182) betr. Preisgestaltung und Waldbeerenpreise wird zur genauen Beachtung hingewiesen.

Hierzu ergeht folgendes:

1. Die Benutzung von Beerenfächern bei der Heidelbeerernte im Bezirk Roding ist gestattet.

Die Zulassung erstreckt sich nur auf Heidelbeeren, nicht auch auf Preiselbeeren.

2. Es ist streng verboten, nicht reife Heidel-, Preisel-, Him- und Brombeeren zu sammeln, aufzukaufen und in den Verkehr zu bringen.

3. Die Preise sind festgesetzt und dürfen weder unter- noch überboten werden.

Die Polizeiorgane werden angewiesen, den Vollzug zu überwachen und Zuwiderhandlungen unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Dies ist sofort öffentlich bekanntzumachen.

Roding, den 8. Juli 1938.

Nr. 4004

An die Schulleitungen und die Ortspolizeibehörden

Betreff: Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

I. Die Schulleitungen und die Gemeindebehörden werden neuerdings auf das Kinderschutzesetz vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113), ergänzt durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. S. 162) und auf die Bekanntmachung vom 18. April 1906 (RMBl. S. 243, MBl. S. 147) zur genauesten Beachtung hingewiesen.

II. In jeder Schulkasse der Volkshauptschule ist vom Klassenlehrer durch Umfrage bei den Kindern binnen einer Woche festzustellen, welche Kinder bei Fremden oder zu Hause gewerblich beschäftigt werden. Auf Grund dieser Umfrage erstellen die Schulleitungen Verzeichnisse nach Formblatt (RMBl. 1906 S. 259 ff., MBl. S. 163 ff.) oder erstatten dem Bezirksamt Fehlangabe. Die erstellten Verzeichnisse sind sobald wie möglich der Ortspolizeibehörde zu übergeben zur Eintragung von Vermerken, für welche Kinder Arbeitsarten ausgestellt worden sind.

Die Ortspolizeibehörden haben die Verzeichnisse nach Eintragung der veranlaßten Vermerke den Schulleitungen zurückzugeben.

Nach Rückempfang der Verzeichnisse haben die Schulleitungen im Einvernehmen mit den beteiligten Lehrern zu prüfen, ob

Anlaß besteht, für einzelne Kinder Antrag auf polizeiliche Verfügung im Sinne des § 20 des Kinderschutzesetzes zu stellen. Bejahendenfalls haben die Schulpflegischen in ihrer nächsten Sitzung über diese Antragstellung Beschluß zu fassen und beglaubigte Abschriften der die Antragstellung aussprechenden Beschlüsse den Ortspolizeibehörden zur weiteren Verfügung nach BkSt. G der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1903 (RGBl. S. 681) zu übersenden.

Die Verzeichnisse sind hierauf mit den etwa angefallenen Verhandlungen bis zum 1. August 1938 dem Bezirksamt vorzulegen.

III. Soweit die Schulleitungen das Amtsblatt nicht halten, haben die Ortspolizeibehörden die Schulleitungen gegen Nachweis zu den gemeindlichen Akten unverzüglich von dieser Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

Roding, den 12. Juli 1938.

Nr. 3790

Bekanntmachung.

An die Bürgermeister der Gemeinden Michaelsneufkirchen, Oberzell, Regenpeilstein und Stamsried.

Betreff: Vollzug des Reichsnaturerschutzes; hier Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturerschutzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. der Gesetze vom 26. 9. 1935, 1. 12. 1936 und 20. 1. 1938 — RGBl. I 1935 S. 821, 1191; 1936 S. 1001; 1938 S. 36 — und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 — RGBl. I S. 1275 — beabsichtige ich, mit Ermächtigung der Regierung als der höheren Naturschutzbehörde, eine Anzahl von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereiche der Gemeinden Michaelsneufkirchen, Oberzell, Regenpeilstein und Stamsried in die Landschaftsschutzkarte des Bezirks Roding einzutragen und damit dem Schutz des Reichsnaturerschutzes zu unterstellen.

Die Entwürfe der Verordnung sowie der Landschaftsschutzkarte liegen 14 Tage lang, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei dem Bezirksamt, Zimmer, Nr. 9, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—12 und 2—6 Uhr und an den Mittwochen und Samstagen von 8—12 Uhr sowie in den Gemeindefanzleien der oben genannten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Auslegungsfrist läuft hienach vom 18. 7. 1938 bis 31. 7. 1938. Einsprüche gegen die Enttragungen in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich mit gehöriger Begründung bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei mir erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die Regierung als der höheren Naturschutzbehörde dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

Roding, den 4. Juli 1938.

Nr. 3789

Betreff: Vollzug des Reichsnaturerschutzes.

Berordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bezirk Roding.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturerschutzes vom 26. 6. 1935 i. d. F. der Gesetze vom 29. 9. 1935, 1. 12. 1936 und 20. 1. 1938 — RGBl. I 1935, S. 821, 1191; 1936 S. 1001; 1938 S. 36 — sowie des § 7 Abs. 1—4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 — RGBl. I S. 1275 — wird mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz als der höheren Naturschutzbehörde für den Bezirk Roding folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Berordnung in das Naturdenkmalsbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturerschutzes.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl.

Als Veränderung eines Baumentales gilt auch das Ausschneiden, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale Gemeinde	Angabe über die Lage der Naturdenkmale Ort (Lage)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung (Besitzer)
1	Linde	Abtsried Bl.Nr. 772 1/2	Abtsried Hs.Nr. 5	Besitzer: Ederer
2	Teufelstein	Au 537 a	Breitenbach	Besitzer: Drexler
3	Germanischer Opferstein, Granitfelsen	Au	Lauberberg	Besitzer: Salomon Schlernhof
4	Granitfelsen	Au	Lauberberg	Wie vor
5	Riesentisch (Granitblöcke)	Au	Marienstein	Besitzer: Kirche Marienstein
6	Schweinstopf (Granitblöcke)	Au	Marienstein	Wie vor
7	Hohe Wacht (Granitblöcke)	Au	Marienstein	Wie vor
8	Opferstein (Granitfelsen)	Beucherling	Riesried, südlich Riesried	Besitzer: Gregori
9	Weistube (Steingebilde im Zellerbach bei Hammühle)	Beucherling	—	Besitzer: Hecht
10	Arche Noah (Granitfelsen bei Hammühle)	Beucherling	—	Besitzer: Spreitzer
11	Dorflinde	Braunried	Jenzing	Gemeindeeigentum
12	Linde	Brud	Brud (Richtung Mappach)	Besitzer: Ernst Jeshl
13	Park (Naturpark mit Gelsbildungen)	Falkenstein	Schlossberg (gang)	Besitzer: Fürst Thurn und Taxis, Regensburg
14	Obertapelle mit 2 Linden	Falkenstein	Beg Falkenstein—Arrach	Besitzer: Pfarrkirchenstiftung
15	2 Linden bei der Johannisapelle	Fischbach	Fischbach, am Friedhof	Besitzer: Pfarrgemeinde
16	Friedhofseiche	Fischbach	Südrand des Kälbergartens (Wiese)	Besitzer: Graf von der Mühle
17	Eiche	Fischbach	Fischbach, Harilweiherdamm östlich von Fischbach	Besitzer: wie vor.
18	Eiche	Fischbach	Bl.Nr. 947 1/2 a	Besitzer: wie vor.
19	Wasserstein (Teufelstein)	Raspeltshub	Ort Unterprambach	Forstfärar
20	Linde	Ralsting	Nordosten von Kirchenrohrbach	Besitzer: Schwarzfischer
21	2 Wetterfichten	Kirchenrohrbach	Ort St. Quirin (Quer)	Besitzer: Aschenbrenner
22	Mauthäuschen mit historischem Marktplatz in freier Natur	Michelsneukirchen	Unweit des Ortes Dörfing	Besitzer: Biedl, Gutthof
23	2 Granitfelsen, genannt Schwammerlstein	Michelsneukirchen	Auf dem Hügel über Oberzell	Mehrere Grundbesitzer
24	Ruine Lobenstein, darunter Felsenstein mit Felsen	Oberzell	Regenpeißstein, am Regenfuß	Besitzer: Fr. v. Wolf
25	Schloß mit Schlossberg (Felsen)	Regenpeißstein	Beginn bei Bl.Nr. 397	Eigentümer sind die angrenzenden Wiesenbesitzer
26	Allée an der Chamers Straße	Roding	Auf dem Rürnberg	Forstfärar
27	Burgruine Rürnberg mit Felsen	Stamsried	Bei dem Ort Treitersberg	Besitzer: Spitzer
28	Wasserstein, Granitblock, Opferstein	Süßenbach	25 m hoher geschichteter Felsen mit 3 kl. Schalen, kl. Hellingholz	Besitzer: Kirchenstiftung
29	Granitfelsenstiftung mit drei kleinen Schalen	Süßenbach	Wadenried	Besitzer: Johann Wittmann
30	2 Linden an der Wadenrieder-Kapelle	Sollbach	Sollbach	—
31	Linde in Sollbach am Moosbühl	Sollbach	Walderbach, in der Nähe der Straße Nittenau—Roding	Besitzer: Geschwister Graml
32	2 Dorfslinden	Walderbach	Mitte des Dorfes	—
33	Friedhofslinden	Walderbach	Nördl. d. Friedhofs Walderbach	Besitzer: Gemeinde Walderbach
34	Große Quarzbroden	Strahlfeld	Schwarzenberg (Staatswald)	Forstfärar
35	Linde	Tiefenbach	Nähe der Ruine Ort Linden Hs.Nr. 3	Besitzer: Schwarzfischer

Die im vorliegenden Naturdenkmalsbuch vorgetragene Naturdenkmäler wurden bereits geschützt vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturdenkmalsgesetzes, d. i. vor dem 5. 11. 1936, auf Grund Art. 22 b und Art. 125 Abs. 4 des bayer. Polizeiverordnungs-Gesetzbuchs und der Min.Bestm. v. 24. 10. 1910 (MABl. S. 889).

Die in Eingang erwähnte Zustimmung der Regierung als der höheren Naturschutzbehörde ist ergangen durch R.E. v. 29. 1. 1937 Nr. 110 g A 5 und vom 16. 4. 1937 Nr. 110 g A 19.

Roding, den 4. Juli 1938.

Bezirksamt Roding

3. B. Dr. Heiser

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturdenkmalsgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eigentümer der vorgenannten Naturdenkmale von der vorstehenden Verordnung in Kenntnis zu setzen und zwar gegen Unterschrift. Der Nachweis hierüber ist hierher vorzulegen.

Jeder der in Frage kommenden Bürgermeister wird hiemit angewiesen, ein Verzeichnis der für ihn in Betracht kommenden Naturdenkmale anzufertigen und dem Bezirksamt Roding bis spätestens 1. August 1938 zur Nachprüfung vorzulegen.